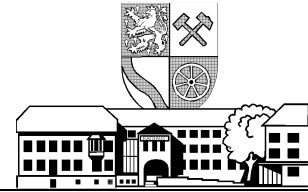


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0027/18
Sachbearbeiter: Thewes, Heike	Datum: 06.02.2018
Beratungsfolge	
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

10. Änderung des Bebauungsplanes "Hinter dem Krepp" 2. BA im Ortsteil Niedersalbach - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse

Anlage 2: Bebauungsplan mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen

Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp, 2. BA“ im Ortsteil Niedersalbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp, 2. BA“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0061/17) vom 31.08.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler den Aufstellungsbeschluss zur 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp, 2. BA“ im Ortsteil Niedersalbach beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Wie bereits dargelegt, ist Ziel der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp, 2. BA“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur zeichnerischen Anpassung der früheren Nutzungsmöglichkeiten des Flurstückes 284/2 (von WR zu WA), Flur 2, Gemarkung Niedersalbach und der wohnbaulichen Nutzbarmachung des derzeitigen Spielplatzes in der Geranienstraße aufgrund der Vorgaben aus dem Spielplatzkonzept.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.10.2017 bis einschließlich 20.11.2017 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und eine zeichnerische Anpassung). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Hinter dem Krepp, 2. BA“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3), als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen